

**Auch in der
TechnologieRegion
Karlsruhe gültig**



www.m-r-n.com

Handwerkerparkausweis

Einer für zwei Regionen!



Der Handwerkerparkausweis Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) soll Handwerksbetrieben, vor allem wenn sie häufig an unterschiedlichen Einsatzorten in der Region tätig sind, das Arbeiten erleichtern. Die Betriebe müssen nicht mehr für jeden Ort eine eigene Ausnahmegenehmigung zum Parken im öffentlichen Raum beantragen, sondern können den gebietsübergreifenden Handwerkerparkausweis nutzen.

Wer bekommt ihn?

Den Handwerkerparkausweis MRN können Betriebe beantragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Betriebssitz liegt innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar
- der Betrieb übt eine handwerkliche Tätigkeit aus
- ein Fahrzeug wird in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt
- die hierbei eingesetzten Fahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 t nicht überschreiten und müssen sich als Service- oder Werkstattwagen bzw. für Material- und Werkzeugtransporte eignen

Wo ist er gültig?

Der Handwerkerparkausweis wird seit Anfang des Jahres 2008 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Metropolregion Rhein-Neckar anerkannt. Seit Anfang 2011 kann er auch im Gültigkeitsbereich des Handwerkerparkausweises der TechnologieRegion Karlsruhe verwendet werden.



Landkreise und kreisfreie Städte

Kreis Bergstraße	Baden-Baden*
Kreis Südliche Weinstraße	Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Bad Dürkheim	Heidelberg
Landkreis Germersheim	Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe	Landau i.d. Pfalz
Landkreis Rastatt	Ludwigshafen a.Rh.
Neckar-Odenwald-Kreis	Mannheim
Rhein-Neckar-Kreis	Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	Speyer
	Worms

* Im Kernstadtbereich von Baden-Baden sind spezifische Parkregelungen zu beachten. Bei der Wilhelmsbrücke und auf dem Marktplatz gibt es Handwerkerparkplätze. Handwerksbetriebe erhalten über die Kreishandwerkerschaft einen Schlüssel zur Benutzung dieser Plätze. Weitere Informationen unter: www.khs-bad.de/handwerkerparkplatz.php.

Wozu berechtigt er?

Mit dem Handwerkerparkausweis MRN kann ein Betrieb seinen Service- oder Werkstattwagen werktags für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:

- im eingeschränkten Haltverbot (Verkehrszeichen 286 StVO)
- in Haltverbotszonen (VZ 290 StVO) auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Gebühr
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286 / 290 / 314 StVO mit entsprechenden Zusatzzeichen)

Die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht außer Kraft gesetzt.

Das Parken in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen oder im Bereich der Betriebsstätte ist mit dem Handwerkerparkausweis MRN nicht möglich. Wird eine Ausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone benötigt, ist eine gesonderte Antragstellung vor Ort erforderlich.

Ist der Handwerkerparkausweis an ein Fahrzeug gebunden?

Um einen flexiblen Einsatz durch die Betriebe zu ermöglichen, kann der Handwerkerparkausweis MRN alternativ für bis zu drei Fahrzeuge ausgestellt werden. In diesem Fall werden auf der Ausweiskarte drei Kfz-Zeichen eingetragen.

Der Handwerkerparkausweis MRN gilt aber nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.

Selbstverständlich kann ein Betrieb auch mehrere Ausweise für seine Service- oder Werkstattwagen erwerben. Während des Parkens ist die Originalgenehmigung stets gut lesbar hinter der Frontscheibe auszulegen.



Wie beantrage ich ihn?

Anträge für den Handwerkerparkausweis MRN sind bei der für den Betriebssitz zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar sind die Straßenverkehrsbehörden in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen angesiedelt. In Baden-Württemberg gibt es neben den Straßenverkehrsbehörden der Stadt- und Landkreise sowie der großen Kreisstädte auch einige örtliche Verkehrsbehörden, die den Handwerkerparkausweis ausstellen können.

Die Antragstellung kann persönlich, per Fax oder per Brief erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen mit einzureichen:

- Antragsformular
- Kopie der Handwerkskarte oder der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Kfz-Scheine

Die Verwaltungsgebühr beträgt 150,00 EUR.

Wie lange ist er gültig?

Der Handwerkerparkausweis MRN ist ab dem Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig.

Die Ausstellung des Handwerkerparkausweises MRN erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung kann er widerrufen werden.



**Der Handwerkerparkausweis
muss bei der jeweils zuständigen
Straßenverkehrsbehörde
beantragt werden.**

Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
N 7, 5-6 | 68161 Mannheim
handwerkerparkausweis@m-r-n.com

Weitere Informationen erhalten Sie
telefonisch unter 0621 107 08 112 oder
im Internet unter www.m-r-n.com/
handwerkerparkausweis

